

Az.: 2 A 591/12
11 K 230/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Gewährung von Beihilfe
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Juli 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. August 2011 - 11 K 230/10 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine molekulargenetische Untersuchung des Klägers.
- 2 Der Kläger ist als Beamter im Dienst des Beklagten in Höhe von 50 % beihilfeberechtigt. Er begehrt Aufwendungsersatz für die bei ihm am 4. November 2008 und am 21. Januar 2009 durchgeführte humangenetische Untersuchung, die ihm seitens des medizinischen Versorgungszentrums der GmbH am 23. September 2009 mit 5.516,57 € in Rechnung gestellt wurde.
- 3 Seinen Beihilfeantrag vom 6. Oktober 2009 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Oktober 2009 ab. Den Widerspruch des Klägers vom 6. November 2009 wies er mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 2010 zurück. Zur Begründung hieß es, die vor dem 1. September 2009 entstandenen Aufwendungen beurteilten sich nach § 1 SächsBVO vom 22. Juli 2004 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen (BhV) vom 1. November 2001 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung. Die Aufwendungen seien nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV beihilfefähig, weil sie nicht aus Anlass einer Krankheit entstanden seien. Beim Kläger habe der Verdacht auf einen Gendefekt (familiäre adenomatöse Polyposis coli - FAP) vorgelegen; dies stelle keine Krankheit dar. Die Aufwendungen für die molekulargenetische Diagnostik und Analytik seien vielmehr den präventiven Maßnahmen zuzuordnen, die in § 10

BhV abschließend geregelt seien. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 BhV seien die jährlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen (etwa Magen-, Darmspiegelung) beihilfefähig. Hierzu zähle indessen nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nicht die genetische Untersuchung. Auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn folge nichts anderes, da der Kläger als Regierungsoberrentner angesichts eines Selbsthalts von ca. 2.750,00 € nicht in eine bedenkliche finanzielle Situation gerate.

- 4 Mit seiner am 9. Februar 2010 erhobenen Klage begehrte der Kläger die Verpflichtung des Beklagten, ihm antragsgemäß Beihilfe in Höhe von 2.758,29 € zu gewähren. Der Kläger erläuterte unter Vorlage entsprechender Befundberichte das bei ihm vorliegende Krankheitsbild der Polyposis, das operative Eingriffe in den Jahren 2005, 2007 sowie 2009 erforderlich gemacht habe. Aus diesem ergebe sich der begründete Verdacht auf die genetisch bedingte Erkrankung FAP. Aufgrund der bei ihm vorliegenden vom Regelfall abweichenden Symptomatik sei aus medizinischer Sicht zur weiteren Diagnose und der davon abhängenden Therapie seiner Erkrankung die molekulargenetische Diagnostik erforderlich. Die genetische Untersuchung sei damit als Bestandteil der Behandlung der bestehenden Krankheit anzusehen.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat in seinem angefochtenen Urteil unter Aufhebung der Bescheide des Beklagten diesen verpflichtet, dem Kläger antragsgemäß Aufwendungen für die durchgeführte molekulargenetische Diagnostik in Höhe von 2.758,29 € zu erstatten. Diese seien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der insoweit einschlägigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschrift-BhV) aus Anlass einer Krankheit und auf Verordnung eines Arztes beihilfefähig. Die genetische Diagnostik und Analytik sei beim Kläger aus Anlass seiner Erkrankung erfolgt, um abklären zu können, ob beim Kläger eine konservative Therapie oder aber eine Totalentfernung des Kolons medizinisch geboten sei. Sie stelle sich als Teil der Behandlung einer bereits bestehenden Krankheit dar. Für eine Zuordnung der molekulargenetischen Diagnostik zu den präventiven Maßnahmen nach § 10 BhV sei dagegen kein Raum. Eine Parallele zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. April 2008 - 3 K 76/07 - scheide aus, weil der Sachverhalt nicht vergleichbar sei: In dem dort zu entscheidenden Fall sei die molekulardiagnostische Untersuchung nicht im Rahmen einer bereits lang

andauernden Krankheitsbehandlung, sondern vorsorglich zur abstrakten Einschätzung eines Krankheitsrisikos erfolgt.

6 Dem Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 24. August 2012 - 2 A 753/11 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO stattgegeben.

7 In seiner Berufungsbegründung trägt der Beklagte vor, die vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen für die molekulargenetische Diagnostik und Analytik seien nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV beihilfefähig, da sie nicht aus Anlass einer Krankheit entstanden seien. Die molekulargenetische Untersuchung stelle eine rein präventive Maßnahme dar, mit der das Risiko künftiger Erkrankungen eingeschätzt werden könne. Sie diene nicht dazu, Krankheiten im Frühstadium zu erkennen, und gehöre nicht zum Katalog der in § 10 BhV abschließend genannten präventiven Maßnahmen.

8 Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. August 2011 - 11 K 230/10 - die Klage abzuweisen.

9 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Zweck der molekulargenetischen Untersuchung sei die Wahl der angezeigten Therapiemethode im Zusammenhang mit dem bereits diagnostizierten Polypenbefall gewesen. Es habe sich damit nicht um eine Vorsorgeuntersuchung gehandelt.

11 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Der Kläger hat einen Anspruch auf Grundlage von § 102 SächsBG i. V. m. § 1 SächsBVO auf Gewährung von Beihilfe für die durchgeführte molekulargenetische Untersuchung. Der Beklagte ist daher unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zur Gewährung der entsprechenden Beihilfe zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 13 Für die rechtliche Beurteilung beihilferechtlicher Streitigkeiten ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich, für die Beihilfen verlangt werden (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Urt. v. 15. Dezember 2005, BVerwGE 125, 21 m. w. N.). Hinsichtlich der hier anzuwendenden Bestimmungen sind keine abweichenden Regelungen getroffen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher die bis zum 31. August 2009 geltenden Vorschriften der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften - BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMBl. S. 918) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (vgl. § 1 SächsBVO) seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Die Beihilfevorschriften in dieser Fassung sind trotz des Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes für eine Übergangszeit, in der der streitgegenständliche Zeitraum liegt, weiterhin anwendbar (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Beschl. v. 19. August 2009 - 2 B 19.09 -, juris m. w. N.).
- 14 In inhaltlicher Hinsicht erstreckt sich die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung eines in Anwendung der Beihilfevorschriften erlassenen Verwaltungsaktes allein darauf, ob dieser mit den Vorschriften selbst im Einklang steht und ob sich die Beihilfevorschriften in ihrer Anwendung auf den konkreten Einzelfall in den Grenzen des dem Dienstherrn eingeräumten Konkretisierungsermessens halten, insbesondere ob eine Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist.

- 15 Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an (§ 130b VwGO), dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV gegeben sind (UA S. 5 f.). Die molekulargenetische Untersuchung erfolgte aus Anlass der unstreitig bestehenden Erkrankung des Klägers (Polyposis). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist unter Krankheit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein regelwidriger Zustand des Körpers oder des Geistes zu verstehen, der der ärztlichen Behandlung bedarf oder - zugleich oder ausschließlich - Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Hiernach ist jemand krank, wenn er in seiner Körper- oder Geistesfunktion beeinträchtigt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2013 - 5 C 32.12 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 16 Das beim Kläger vorliegende Krankheitsbild begründete einen Verdacht auf das Vorliegen einer die Krankheit FAP auslösenden Genmutation. Wie sich aus den vorgelegten Befundberichten und ärztlichen Stellungnahmen ergibt, diente die molekulargenetische Untersuchung der Abklärung, ob die betreffende Genmutation beim Kläger vorliegt. Wegen des in diesem Fall bestehenden hohen Risikos, an Darmkrebs zu erkranken (laut den ärztlichen Stellungnahmen nahezu 100 %), wird Patienten mit dem betreffenden Gendefekt ein spezielles Vorsorgeprogramm bzw. eine spezielle Therapie empfohlen. Bei dem bereits an Polyposis erkrankten Kläger bestimmte das Ergebnis der molekulargenetischen Untersuchung damit die weitere Therapie der bereits bestehenden Erkrankung (konservativ wie bisher durch operatives Entfernen der Darmpolypen oder Entfernung des kompletten Dickdarms im Falle der genetischen Anlage für FAP zur Vermeidung von Darmkrebs).
- 17 Damit lag eine ärztliche Leistung "aus Anlass einer Krankheit" gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV vor. Diese wurde auch im Rahmen einer Behandlung erbracht, nämlich in Gestalt der diagnostischen Abklärung der beim Kläger vorliegenden Krankheit als Voraussetzung für die Wahl der geeigneten Therapie. Dass die molekulargenetische Untersuchung auch Erkenntnisse über das Erkrankungsrisiko für weitere Familienangehörige erbringt, steht dem nicht entgegen. Zwar wäre eine Untersuchung, die ausschließlich der Abklärung der genetischen Disposition dient, ohne dass bereits eine Erkrankung vorliegt, auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV wohl nicht beihilfefähig (diese Konstellation lag dem Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zugrunde). Solange indessen die betreffende Untersuchung nicht isoliert - also ohne

fehlende Vorerkrankung - erfolgt, sondern als Teil der Behandlung einer bereits bestehenden Erkrankung an der erkrankten Person, ist die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV zu beurteilende Beihilfefähigkeit gegeben.

- 18 Nicht berührt ist dagegen der Anwendungsbereich des § 10 BhV, der die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten regelt. Die Bestimmung betrifft allgemeine Vorsorgemaßnahmen, die dazu dienen, eine Krankheit im frühen und damit heilbaren Stadium zu erkennen und entsprechend zu behandeln. Die genetische Untersuchung bezweckt dagegen nicht die Früherkennung eines Krebsleidens, sondern dient der Bestimmung des Risikos, an einem bestimmten Krebsleiden zu erkranken. Sie ist als Vorsorgeuntersuchung im Maßnahmenkatalog der in § 10 Abs. 1 Satz 1 BhV in Bezug genommenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen auch nicht enthalten.
- 19 Die Aufwendungen für die aus Anlass des beim Kläger bestehenden Krankheitsbildes vorgenommene molekulargenetische Untersuchung waren auch nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BhV notwendig und angemessen. Die medizinische Notwendigkeit ergibt sich aus den vom Kläger vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen. So heißt es etwa in dem Schreiben des Leiters der Abteilung Chirurgische Forschung des Universitätsklinikums vom 5. November 2008, wegen der bereits mehrmaligen Diagnostizierung und Entfernung von Darmpolypen sei die molekulare Diagnostik beim Kläger indiziert. Anhaltspunkte für Zweifel an der Angemessenheit der Aufwendungen sind weder substantiiert vorgetragen noch sonst für den Senat ersichtlich.
- 20 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 21 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.758,29 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgetragen haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*